Gewerkschaftliches kollektives Betriebsabkommen für die Aktivierung der Zusatzvorsorge laut Art. 3, Abs. 1, Buchstabe a), und für die Wirkungen von Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 05.12.2005, Nr. 252

BETRIEB: _____

ANSCHRIFT: _____

MwSt.-Nr.: _____

DATUM: _____

Betriebsabkommen

Zwischen

_____ (nachstehend kurz: „BETRIEB“ genannt), mit Sitz in _____, in der Person seines gesetzlichen Vertreters, _____,

und

Herrn/Frau _____ (nachstehend kurz: „GEWERKSCHAFTSVERTRETUNG“ genannt), betriebliche Gewerkschaftsvertreter der Gewerkschaft (der Gewerkschaften) _____

(nachstehend BETRIEB und GEWERKSCHAFTSVERTRETUNG genannt, gemeinsam: „PARTEIEN“ genannt)

Vorausgesetzt dass,

- für die Beschäftigten des BETRIEBS der Kollektivvertrag _____ _____ angewandt wird *(falls der Betrieb keinerlei Kollektivvertrag anwendet, KEIN schrieben);*
- die PARTEIEN gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchst. a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 05.12.2005, Nr. 252 (nachstehend kurz gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252/2005 genannt) vereinbaren, den Beschäftigten des BETRIEBS die Möglichkeit zum Beitritt zu einem Rentenfonds zu bieten;
- die PARTEIEN gemäß Art. 8, Abs. 7, Buchst. b), Nr. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 252/2005 vereinbaren, von den weiter gehenden Vereinbarungen für Berufsgruppen oder Gebiete abzuweichen *(falls die stillschweigende Zuweisung der Abfertigung an den Rentenfonds des vorliegenden gewerkschaftlichen kollektiven Abkommens nicht vorgesehenen ist, die vorliegende Option löschen*);
- zu diesem Zweck der BETRIEB und die GEWERKSCHAFTSVERTRETUNG gemäß Art. 12, Abs. 2 beabsichtigen, eine Zusatzrentenform zu verwirklichen, indem sie sich eines offenen Rentenfonds mit festgelegter Beitragszahlung bedienen und hierzu das vorliegende gewerkschaftliche Betriebsabkommen unterzeichnen, mit der den Beschäftigten der Beitritt zum „_____ _____“ (nachstehend kurz: „RENTENFONDS“ genannt) ermöglicht wird;
- was die Geschäftsordnung, das Informationsblatt und das Beitrittsformular zum RENTENFONDS betrifft, immer die geltenden Fassungen Anwendung finden (anbei die zum Datum der Unterzeichnung des vorliegenden ABKOMMENS geltenden Fassungen);
- das vorliegende Abkommen mit Zustimmung des RENTENFONDS unterzeichnet wurde, dem eine Kopie desselbigen ausgehändigt wurde;
- vorbehaltlich des Rücktritts des BETRIEBES vom Abkommen, der den Beschäftigten auf angemessene Weise bekannt gegeben wird, die Festlegung der Beitragshöhe für die Zusatzvorsorge, welche bei der Kollektivverhandlung der Berufsgruppe bestimmt wird, auf jeden Fall mit dem Datum des Inkrafttretens der Kollektivverhandlung sofortige Anwendung findet;
- bei Rücktritt des BETRIEBES vom Abkommen, der den Beschäftigten auf angemessene Weise bekannt gegeben wird, der im RENTENFONDS eingeschriebene Beschäftigte das Recht hat, seine Position in den gesamtstaatlichen Berufsgruppenfonds oder alternativ in den territorialen Rentenfonds Laborfonds zu übertragen.

All dies vorausgesetzt, wird zwischen den PARTEIEN das vorliegende gewerkschaftliche Betriebsabkommen abgeschlossen und unterzeichnet, das auf angemessene Weise bekannt gemacht und verbreitet wird:

1. PRÄMISSEN UND ANLAGEN

Alle Prämissen und Anlagen sind Bestandteil das vorliegenden Abkommens.

2. ZWECK

Der Zweck des vorliegenden Abkommens ist es, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005), zugunsten der Beschäftigten des BETRIEBS, welche dem Abkommen beitreten möchten, eine Zusatzvorsorge zusätzlich zum öffentlichen Pflichtrentensystem einzurichten.

3. WAHL DES RENTENFONDS

Zum Erreichen des in Artikel 2 genannten Zwecks bedient sich der BETRIEB des RENTENFONDS _____ , eingerichtet und verwaltet von_____, mit Sitz in _____.
Die Geschäftsordnung des RENTENFONDS (Anlage 1) bietet den Beschäftigten die Möglichkeit, je nach ihrer Risikobereitschaft eine der vom RENTENFONDS angebotenen Investitionslinien auszuwählen.
Die Kontrollformen des RENTENFONDS entsprechen der vom Gesetz und insbesondere von Art. 12, Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 vorgesehenen Organisation.
Bei dem RENTENFONDS handelt es sich um einen offenen Rentenfonds mit festgelegter Beitragszahlung.
Der Beitritt der Beschäftigten erfolgt auf freiwilliger Basis und hat Wirkung ab dem Datum des Beitritts.

4. BEITRAGSZAHLUNG

Die Höhe der Beiträge wird gemäß den aktuellen Bestimmungen des jeweiligen Kollektivvertrages und vorbehaltlich nachfolgender Änderungen wie folgt festgelegt:

a) Anteil zu Lasten des Beschäftigten:
   - _____ % der vom Arbeitskollektivvertrag festgelegten Entlohnungsgrundlage bzw. falls diese fehlt, der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung (Mindesthöhe um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben).
   - Alternativ zur Mindesthöhe kann der Beschäftigte zwischen _____ % der vom Arbeitskollektivvertrag festgelegten Entlohnungsgrundlage wählen bzw. falls diese fehlt, der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

b) Anteil zu Lasten des BETRIEBS:
   - _____ % der vom Arbeitskollektivvertrag festgelegten Entlohnungsgrundlage bzw. falls diese fehlt, der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.

c) Abfertigungsanteil (der ab dem Datum der Einstellung/Datum der Entscheidung der Zuweisung der Abfertigung anreift)
   - die Arbeitnehmer mit Ersteinschreibung in die Pflichtvorsorge vor dem 29.04.1993 können zwischen _____ % oder 100% der Abfertigung wählen; die Entscheidung, 100% der Abfertigung einzubezahlen, ist unwiderruflich;
   - die Arbeitnehmer mit Ersteinschreibung in die Pflichtvorsorge nach dem 28.04.1993 müssen 100% der Abfertigung in den RENTENFONDS einbezahlen.

Innerhalb 30. November eines jeden Jahres kann der Beschäftigte den Prozentsatz des Anteils zu seinen Lasten mit Beginn ab Januar des darauffolgenden Jahres ändern, indem er eine Mitteilung an den BETRIEB macht. Der BETRIEB kann den Anteil zu seinen Lasten unter denselben Voraussetzungen ändern.
Der BETRIEB verpflichtet sich, seinen Anteil ein Jahr lang einzubezahlen. Diese Verpflichtung wird stillschweigend verlängert, falls 3 Monate vorher keine Kündigung erfolgt. Eventuelle Richtlinien können auf kollektiver Basis oder individueller Basis festgelegt werden, auch aufgrund eines Sammelabkommens.

5. EINZAHLUNGSMODALITÄTEN DER BEITRÄGE

Die Beiträge zum RENTENFONDS und die Anteile der Abfertigung werden gemäß den vom RENTENFONDS vorgesehenen Bestimmungen bzw. dreimonatlich direkt vom BETRIEB einbezahlt. Die Anteile zu Lasten der Beschäftigten werden monatlich vom Lohn/Gehalt einbehalten.

6. BEENDIGUNG DER BEITRASGZAHLUNGSPFLICHT

Die Beitragspflicht für den BETRIEB und für die Beschäftigten endet in den Fällen und gemäß den vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252/2005 festgelegten Modalitäten und entsprechenden Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen, den Kollektivverhandlungen und der Geschäftsordnung des RENTENFONDS.

Ausgenommen ist die freiwillige individuelle Fortführung, mit Beitragspflicht lediglich zu Lasten des eingeschriebenen Arbeitnehmers.

7. BEITRITTSBEGINN

Der Beitritt eines jeden Beschäftigten zum RENTENFONDS aufgrund des vorliegenden ABKOMMENS kann, indem man sich an den vom RENTENFONDS genannten Vermittler wendet, ab dem _____ unter Einhaltung des Gesetzes, der Geschäftsordnung und des Informationsblattes des RENTENFONDS (Anlage 1) erfolgen. Der Beitritt muss insbesondere gemäß den Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252/2005 und des Covip – Beschlusses vom 29.05.2008 („Regelung der Beitrittsmodalitäten zu Zusatzrentenformen“) und nachfolgenden Änderungen erfolgen. Für den Beitritt aufgrund des vorliegenden Abkommens muss das Beitrittsformular vollständig ausgefüllt und vom Arbeitnehmer und vom Vermittler unterschrieben, zusammen mit den verschiedenen eventuell vorgesehenen Unterlagen (z.B. Formular Abfertigung2) dem BETRIEB übermittelt werden. Der BETRIEB unterschreibt das Beitrittsformular sowie die eventuell vorgesehenen Kopien, behält eine Kopie und gibt dem Arbeitnehmer und dem Vermittler die ihnen zustehenden Kopien. *(Die vorliegende Aussicht aufgrund der eventuellen verschiedenen Beitritts- und Verwaltungsmodalitäten des Verhältnisses Arbeitnehmer-Vermittler-Betrieb ergänzen und ändern).*

8. KOSTEN

Die Kosten für den Beitritt und die Beteiligung am RENTENFONDS sind in der Geschäftsordnung und im Informationsblatt des RENTENFONDS (Anlage 1) angeführt.

9. LEISTUNGEN, VORSCHÜSSE, ÜBERTRAGUNG, ABLÖSE

Leistungen, Vorschüsse, Übertragungen und Ablösen unterliegen der Geschäftsordnung des RENTENFONDS (Anlage 1).

10. PFLICHTEN DER PARTEIEN

Die PARTEIEN verpflichten sich, die Gegenpartei rechtzeitig und schriftlich über die Ereignisse in Bezug auf das vorliegende Abkommen und die Beteiligung am RENTENFONDS des Arbeitnehmers zu informieren.

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand bei Streitigkeiten über das vorliegende Abkommen ist _____ *(z.B. Bozen oder Trient)*.

Bozen, den _____

Für den BETRIEB: _____

BETRIEBLICHE GEWERKSCHAFTSVERTRETUNG:_____

Anlagen zum Abkommen

Geschäftsordnung, Informationsblatt und Beitrittsformular des RENTENFONDS